

Warn!

Mein schon das Wort „Warn!“ hat etwas Bedrohendes, etwas kategorisches Besiedenes in sich. Man muß ihn blindlings gebrauchen, ob man will oder nicht. Ursprünglich hatte es die Geltung für den Soldaten. Der Wort- und Wortschatz aus der Luft hat nun diese Kraft gewonnen, aufzufallen, warnende „Warn!“ auch in den zivilen Lebenskreis hineingetragen und schon manches Leben retten helfen. Warn! — Das ist der Ruf, gefechtsbereit zu sein, für den Soldaten, für uns in der Heimat dagegen der Augenblick, wo Brand und Wut aus der Luft wie das Dämmerlicht über uns in der nächsten Stunde auf uns herabzujagen können. Und so findet das erregende, aufschreckende Wort „Warn!“ auch für uns in der Heimat die Gefahr, die uns ständig in Bereitschaft finden muß, unser Leben und unser Hab und Gut zu schützen. Wer den Geist der Warnung versteht und schärfert, im Frieden die Gefahr, gefahrlos nicht zu sein, sondern das große Haus, das niemand bei Alarm weiter durch die Straßen flüchten, dann handelt er nicht etwa tapfer, sondern unerwartetlich und gewisstenfalls. Fingervoll ist ein Ruf, der die ganze Volksgemeinschaft angeht. Jedes unbefugte Betreten der Straße in der Warnung bedeutet eine Gefährdung der Gemeinshaft. P. H.

Kreisferialkalender Februar

12./18. Februar: Ausstellung im Rahmen der Gaukulturwoche: Basteien, Latenflächen, lebende Kunst, in Wildau, 9-11 Uhr, Beginn 11 Uhr; 13. Februar: 33-Stühlertragung des Bannes Letow in Wildau, 10 Uhr, Kulturraum; 13. Februar: Kreisringtag des Kreisabchnitts Trebbin in Trebbin, 11 Uhr; 19.-20. Februar: Kreisringtag des Kreisabchnitts Trebbin, 18 Uhr, in Trebbin; 20. Februar: Kreisringtag der Kreisabchnitts Jossen und Blankenfelde in Jossen, Weißhirs Patis, 10 Uhr; 20. Februar: Kreisringtag der Kreisabchnitts in Jossen um 12 Uhr.

Gerichte Stafe

Die 23jährige Charlotte Sauerwald aus Schulendorf, Kreis Seelow, hatte sich im Jahre 1942 mit einem französischen Kriegsgefangenen zunächst in einen Briefwechsel eingelassen, der schließlich zum Geschlechtsverkehr führte und nicht ohne Folgen blieb. Das Amtsgericht in Berlin-Moabit verurteilte sie wegen ihres einer Deutscher Frau unwürdigen und das gesunde Volksempfinden gräßlich verletzenden Verhaltens zu sechs Monaten Gefängnis.

Rundfunk-Programm

Mittwoch, 9. Februar
Hörspielprogramm: 8.00-8.15. Von Jören und Bealonen: Das dritte Gefecht. 8.30-9.00. Die neue Welt. 11.30-12.00. Ucker Sand und Meer, von Becken, Seibitz, Böhm. 12.35-12.45. Bericht zur Lage. 12.45-13.00. Bericht des Reichsministeriums. 13.00-13.30. Die neue Welt. 13.30-14.00. Sinfonie. 14.00-14.30. Sinfonie. 14.30-15.00. Sinfonie. 15.00-15.30. Sinfonie. 15.30-16.00. Sinfonie. 16.00-16.30. Sinfonie. 16.30-17.00. Sinfonie. 17.00-17.30. Sinfonie. 17.30-18.00. Sinfonie. 18.00-18.30. Sinfonie. 18.30-19.00. Sinfonie. 19.00-19.30. Sinfonie. 19.30-20.00. Sinfonie. 20.00-20.30. Sinfonie. 20.30-21.00. Sinfonie. 21.00-21.30. Sinfonie. 21.30-22.00. Sinfonie. 22.00-22.30. Sinfonie. 22.30-23.00. Sinfonie. 23.00-23.30. Sinfonie. 23.30-24.00. Sinfonie.

Die Fahrt zur umquartierten Familie

Freizeit, Urlaubsvergütung, Fahrtkostenerstattung

Die Kriegsverhältnisse haben die auswärtige Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern außerordentlich gesteigert. Um auswärts beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern ein regelmäßiges Zusammenwohnen mit ihren Familienmitgliedern zu ermöglichen, sind die Verhältnisse über die Familienbesuchsfahrten getroffen worden. Der Auftrag hat aber auch zur Folge, daß die Familien aus luftgefährdeten Gebieten umquartiert werden. Im Hinblick des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 30. Oktober 1943 (RWB. St. 33 S. 1 666) ist deshalb in Ausführung des Räumungsfamilienunterstützungsgesetzes eine Neuregelung der Befähigung zur Familienbesuchsfahrt bei Umquartierung wegen Luftgefährdung oder Fliegergefahr erfolgt. In Ergänzung dieser Regelung hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz die Anordnung über die Freizeit zu Familienbesuchsfahrten bei Umquartierung wegen Luftgefährdung oder Fliegergefahr erlassen. Im einzelnen sieht die Anordnung Befähigung zu jeder von Wohn- (und gleichzeitig Arbeits-) wegen Luftgefährdung u. umquartierten Familienangehörigen jeweils nach sechs Monaten der Trennung im Lauf der darauf folgenden Monate vor. Den Zeitpunkt bestimmt der Betriebsführer.

Drei Gruppen sind zu unterscheiden. Erstens: Verbetretete zum Besuch des umquartierten Ehegatten und der umquartierten Kinder unter 14 Jahren. Sind nur Kinder umquartiert und beide Eltern vor den Kindern getrennt, so haben die Eltern die Wahl, wer die Reise ausführen soll. Zweitens: Verbetretete, Gefolgschaftsmitglieder zum Besuch ihrer umquartierten Kinder unter 14 Jahren, wenn sie mit ihnen bis zur Umquartierung im gemeinsamen Haushalt gelebt oder sie in der gleichen bzw. in einer Nachbargemeinde in Pflege gegeben haben. — Dritten: Ledige Berufstätige bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zum Besuch ihrer umquartierten Eltern, wenn sie mit ihnen vorher zusammengelebt haben (s. 2. Gruppe oben) und infolge der Umquartierung mit ihrem Elternteil zusammenleben können. — In den ersten beiden Fällen gilt die Regelung auch bei Lebensführung des 14. Lebensjahres durch das Kind, wenn dieses durch die erweiterte Kinderlandüberführung ersetzt worden ist.

Für diese Fahrten ist keine besondere Freizeit zu gewähren, wenn die Entfernung vom Wohnort zum Aufnahmort bis 100 Kilometer einschließlich beträgt, da hier die Befahrung ohne weiteres am Wochenende ausgeführt werden können. Im übrigen beträgt die Freizeit, sofern nicht nur Kinder umquartiert sind, bei Entfernungen vom Wohnort zum Aufnahmort von mehr als 100 bis 300 Kilometer je des Kalendertage, von mehr als 300 Kilometer je des Kalendertage für jede Befahrungsdrei. Von der Freizeit sind jeweils drei Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Diefür — und nur hierfür

— steht dem Gefolgschaftsmitglied die Urlaubsvergütung zu. Im übrigen besteht für die Freizeit kein Anspruch auf Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt. Ist der Erholungsurlaub bereits verbraucht oder soll er für die Befahrung nicht in Anspruch genommen werden, so ist eine entsprechende kürzere Freizeit zu gewähren, die höchstens sechs oder Kalendertage nur darf, bis fünf Kalendertage. Sind nur Kinder umquartiert, so beträgt die Freizeit bei Entfernungen vom Wohnort zum Aufnahmort von mehr als 100 bis 300 Kilometer vier Kalendertage, von mehr als 300 Kilometer vier Kalendertage. Von der Freizeit ist hier nur ein Tag auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Im übrigen besteht auch hier für die Freizeit kein Anspruch auf Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt. Außerdem sieht die Anordnung vor, daß im Falle besonders ungünstiger Reiseverbindungen dem Gefolgschaftsmitglied vom Betriebsführer noch ein oder zwei Kalendertage zusätzliche Freizeit gegeben werden können. Eine zusätzliche Freizeit wird insbesondere dann am Plage sein, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Aufnahmort mehr als 1000 Kilometer beträgt. Zu beachten ist ferner die Bestimmung, daß ein Koffer, an dem das Gefolgschaftsmitglied mindestens vier Stunden arbeitet, auf die für die Befahrung zu gewöhnliche Freizeit nicht angerechnet wird.

Im Zusammenhang hiermit sind auch die staatlichen Befähigung zu den Familienbesuchsfahrten geregelt worden. Die Befähigung wird gewährt, wenn der umquartierte Familienangehörige laufend Räumungsfamilienunterstützung besitzig ist und die Befähigung zu den Familienbesuchsfahrten nicht gewährt wird, wenn bei Gefolgschaftsmitgliedern das Bruttoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit (Lohn, Gehalt) die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenübersteigerung, also 7200 RM, nicht übersteigert. Wird dieser Betrag überschritten, so wird die Befähigung nur gewährt, wenn dem Antragsteller die Befreiung der Fahrtkosten aus den Einkünften ohne unbillige Einschränkung der Lebenshaltung nicht zugemutet werden kann. Doch soll hier kein freier Maßstab angelegt werden.

Die Befähigung wird in Höhe der Kosten einer Arbeitsfahrkarte und, falls eine solche nicht benutzt werden kann, in Höhe der Kosten einer Fahrkarte 3. Klasse für Hin- und Rückfahrt gewährt. Die Befähigung wird den Gefolgschaftsmitgliedern vorzugsweise zu Lasten des Reiches vom Betrieb, in dem sie beschäftigt sind, vorzutragen. Der Betrieb ist berechtigt, den Betrieb für die Befähigung zu verweigern, wenn die Befähigung nicht erforderlich ist für seinen sich zu gewöhnlichen Stadt- oder Landkreis zur Erstattung anzuwenden.

Die Neuregelung gilt nur für Angehörige der privaten Wirtschaft. Für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes soll demnächst eine entsprechende Regelung erfolgen.

August Zinternagel gestorben

Sein heimatliches Wirkungskreis ist im Fernkampf am 21. Januar 1944 Barter August Zinternagel nach einem gegenständlichen Leben im Alter von 78 Jahren in die Ewigkeit eingegangen. Der ehemalige Divisionssparkler der Potsdamer Garde hat nicht nur als langjähriger Kreisleiter der Gemeinden Blankenfelde, Jüßow, Dorf, Mafrow und Gafow eine ganze Generation Zeltower Bauern raftlos und in unendlich verdienstvoller Weise betreut, sondern er hat sich auch als Heimatforscher hohe Verdienste um die Erhellung der Erdgeschichte unseres Kreises Zeltow erworben. Seine ganze wissenschaftliche Liebe gebiete den Gletschertafeln und seinen die festsamen und schneehellen Bestenungen von Felsen und Pflanzen aus allen Zeiten und Abänderungen unserer Mutter Erde, die durch die Gletscher der Eiszeit über unsere heimischen Boden zerstreut oder in seine oberen Schichten hineingebracht sind. Aus ihnen erlarmte er in unermüdlicher Such- und Bergleisarbeit nicht nur den Bergweg des Lebens auf unserem Erdball überhaupt, sondern er konnte durch seine Forschungen auch die Formen unserer Landschaft denken, das Entstehen ihrer Höfen und Täler, ihrer Seen und Flüsse. Er vermochte dem Zeltower Bauern das Entschien seiner verdienstvollen Arbeit als als die gegenständliche Ausarbeitung der letzten großen Eiszeit zu erklären. Sie gab uns die fundierte Überredere der Heimat und ermöglichte Menschen, darauf zu wurzeln und zu leben.

In der wissenschaftlichen Erdgeschichtsforschung, besonders der sogenannten Gletscherforschung Norddeutschlands, war der Name des Leten hoch geachtet, und so war es selbstverständlich, daß bei Gründung des Heimatmuseumsvereins und des Kreisvereins August Zinternagel eine tragende Säule der Vereinigung wurde. Die erdgeschichtliche Sammlung des Museums zeigt eine wesentliche Klarheit, Liebe zum Kleinen, vereint mit großzügiger Geistesfülle. Seine Persönlichkeit wird unvergessen sein. Infolge eines Schmalbundes am 20. Leten für seine Arbeit und für die Kameradschaft, die er seinen Mitarbeitern treu bewiesen hat.

Zernsdorf

Mit dem rumänischen Schützengrenadier ausgezeichneter wurde die DRK-Gefährtin Senta Klemm. Vor fast drei Jahren meldete sie sich zum Außendienst bei der Wehrmacht als Betreuungshelferin, mit ihren noch nicht 17 Jahren wußte eine der jüngsten. Bis zum Sommer 1943 hat sie an verschiedensten Verpflegungslagern des Balkans und der Ukraine in ununterbrochenem Einsatz gestanden.

Über die Einmung der Lohnsteuerkarten 1942 und 1943 an die Finanzämter enthält eine Bekanntmachung des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg nähere Anweisungen, die im Amtsblatt abgedruckt worden ist.
Gauspfleger: Jostin Hans Gerstenberg, Verleger: Max Augustin, Ausgestaltung: Walter Augustin (s. 2. Seite), L. S. Max Augustin, Druck: Augustin & Söhne, sämtlich in Berlin. Zur Zeit in Berlin 22 gültig

Einung der Lohnsteuerkarten 1942 und 1943 an das Finanzamt

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarten 1942 und 1943, die sich in seinem Besitz befinden, nicht dem Arbeitnehmer zurückzugeben, sondern spätestens am 29. Februar 1944 an das Finanzamt einzusenden. Auf der einen Seite der Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943 bezeichnet ist.
Der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943, wenn sie sich in seinem Besitz befindet, spätestens am 29. Februar 1944 an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943 bezeichnet ist.
II. Verzicht auf die allgemeine Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen.
Auf die allgemeine Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943 wird für das Kalenderjahr 1943 verzichtet. Die Anordnungen im Abschnitt I über die Einmung der Lohnsteuerkarten 1942 oder 1943 an das Finanzamt werden dadurch nicht berührt.
III. Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen in besonderen Fällen und Ausschreibung von Lohnzetteln.
1. Ein Arbeitnehmer, der für das Kalenderjahr 1943 eine Einkommensteuererklärung abgeben muß, muß in der Einkommensteuererklärung den Arbeitslohn, den er im Kalenderjahr 1943 bezogen hat, und den davon durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbetrag angeben. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall dem Arbeitnehmer auf Antrag eine Lohnsteuerbescheinigung auszuschreiben, die die folgenden Angaben enthalten muß:
a) Name, Stand und Wohnung, Ort, Straße und Hausnummer des Arbeitnehmers,
b) die Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1943,
c) den Gesamtbeitrag des steuerpflichtigen Arbeitslohns einschließlich der Sachbezüge, den der Arbeitnehmer während der Beschäftigungszeit im Kalenderjahr 1943 bezogen hat. Der Betrag des Arbeitslohns ist dabei stets einschließlich des Betrags anzugeben, der im Kalenderjahr 1943 eisen gespart worden ist,
d) den Gesamtbeitrag der Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer und der Sozialausgleichsabgabe, der vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1943 (Buchstabe c) einbehalten worden ist,
e) den Betrag, der im Kalenderjahr 1943 eisen gespart worden ist. Eiserne Sparbeiträge von steuerfreien Lohnbezüglern sind ebenfalls anzugeben. (Gewöhnlichen Aufenfall) hat. War ein Arbeitnehmer nur während eines Teils der Kalenderjahrs 1943 beim Arbeitgeber beschäftigt, so ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 8400 RM im Kalenderjahr 1943 überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen. Die Lohnzettel müssen die in Ziffer 1 Buchstabe a bis e bezeichneten Angaben enthalten. Der Arbeitslohn ist dabei dem Vor-

Ein Werk sucht für Gefolgschaftsmitglieder

moblierte Zimmer
in der näheren Umgebung. Angebote an C. E. Teltow Kreisblatt, Berlin SW 11.
Koch oder Köchin
mit großer Erfahrung in der neuzeitlichen Gemeinschaftsverpflegung zum baldigen Eintritt gesucht. Bewerber muß ein selbständiges Arbeiten gewöhnt und in der Lage sein, ein schmackhaftes Essen herzustellen. Angebote unter: MN 26 a, d. Telt. Kreisblatt, Berlin SW 68, Scherhaus.
Zu kaufen gesucht: L-Akkordion, evtl. Tausch gegen Klaviermusik mit 21 Tasten und 8 Bässen (Holmer). Zu erfragen bei Meyer, Zossen, Berliner Straße 20.
Lehrling
weiblich Industriekaufmann, für bald oder später gesucht von Szym & Söhne, Damen-Oberbekleidung, C 2, Köllnischer Fischmarkt 5-6. Telefon: 51 26 23/24.
Zum 1. 3. oder 1. 4. 1944 wird ein junges Mädchen, schreibgewandt, die ihr Pflichten schon abgeleitet hat, für Lebensmittelgeschäft eingestellt. Desgl. eine Frau für halbtags. Bewegungen unter Sch an das Teltow Kreisblatt, Nebenstelle Zossen.
Weigel
Berlin-Kummelsburg, Kynaststraße 28, Tel. 53 22 70
Was tauscht Radio (Schaub), Wechselstrom, gegen Gleichstrom? Schach, Zossen, Lehmsstraße 19.
Kräftiger Junge kann die Klemmerie und Installation gründlich erlernen.
Josef Wächter Wüsdorf
Anzeigen aus Teltow und Umgebung
nimmt entgegen uns. Agentur Oskar Loewe, Teltow, Berliner Straße 16 Fernruf 85 27 90

WERDE KRAFFFAHRER bei den Transporteinheiten Speer
Kostenlose Ausbildung
Vorbildliche Betreuung
Meldung bei allen Arbeitseignern
Der Reichsminister für Rüstung u. Kriegsproduktion
Chef des Transportwesens
Wegen Verheiratung meiner Stütze, die sechs Jahre bei mir war, suche ich per sofort oder auch später ein Mädchen, nicht unter 18 Jahren. Etwas Kochkenntnisse erwünscht. Frau Meissner, Trebbin, Baruther Straße 7.
Verkaufte Flächenbrüter, 160 Eier, 100,-, Hempel, Mellensee.
Alter Mahagoni-Kleiderschrank, Verloker, ev. Küchenschrank zu verkaufen. Franz Weiner, Trebbin.

Am Sonntag, dem 6. Februar, entscheidt nach einem arbeitsreichen Leben unsere liebe Mutter, Schwiegermutter und Oma, die Alwine Kiebusch, geb. Reuter im Alter von 81 Jahren.
Unsere trauern Familie Franz Kiebusch, Fritz Kiebusch, Kiebusch, Witthold Kiebusch, Familie Otto Pardemann Gültersfeld, 7. Februar 1944.
Die Beerdigung findet am Mittwoch, dem 9. Februar 1944, nachmittags 2 Uhr, vom Trauerhaus Kirchplatz 4 statt.
Für die vielen Beweise liebevoller Anteilnahme und schönen Kranzspenden bei dem so plötzlichen Hinscheiden unserer unvergesslichen Sohnes Werner sagen wir hierdurch allen, besonders Pfarrer Schallwieser für seine liebevollen, trostreichen Worte und auch der Schule unser herzlichsten Dank. Familie, den 7. Februar 1944. Familie Walter Lehmann.
Für die zahlreiche Anteilnahme bei der Beerdigung unserer lieben Mutter sagen wir allen, besonders Pfarrer Patkauker für seine trostreichen Worte, unseren herzlichsten Dank. In Namen der Hinterbliebenen Curt und Otto Haseloff, Teltow, Breite Straße 7.

Ich führe die
Schleiferei u. Siebmacherei meines Vaters in unveränderter Form weiter und bitte, das ihm geschenkte Vertrauen auch auf mich übertragen zu wollen.
Arthur Terpe, Trebbin, Röllersstraße 2.
"Was bäckt Erika?" — Döbler Sparpreis Nr. 8. Haterlochenkuchen in der Kastenform 200 g Haterlochen werden mit 16 g Butter oder Margarine in einer Pfanne unter Rühren hellbraun gebräunt. 1 Ei, 125 g Zucker und 6 Eßlöffel Milch oder Wasser werden miteinander geschlagen. 100 g Döbler Butteraroma und 1/2 Flöschchen "Döbler Bittermandelaroma" werden hinzugefügt und gut verrührt. Danach werden 100 g Weizenmehl, gemischt und gesiebt mit 2 geh. Teelöffeln "Döbler Backpulver" mit 2 geh. Teelöffeln Vanillin verschwendet abwechselnd mit dem gerösteten Haterlochen dünn eingeebnet. Man füllt den Teig in eine gefettete kleine Kastenform und backt die Kuchen ca. 45 Minuten. Weizen-Döbler-Sparpreis, folgen. Ausschneiden — aufheben!

Zu tauschen gesucht: Ein Paar gute Lederschuhe mit hohem oder flachem Abs., Größe 35 bis 36. Biete: ein Paar gute Ledersportschuhe, Größe 38. Zu erfragen unter L Meyer, Zossen, Berliner Str. 20.
Säuglingswäseche, Kinderwagen, Teppich, Läuter oder Vorleger, auch alt, zu kaufen gesucht. Zuschr. unter A 180 Papierhandlung Schwendy, Zossen.

Wittler BROT
Ein Begriff für Qualität